

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Mobile Verkaufseinrichtungen in den Kölner Grünflächen (02-1600-75/10)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung. Im Interesse des Landschaftsschutzes sowie einer ungestörten Nutzung für die Erholungssuchenden spricht sich der Ausschuss jedoch für eine Beibehaltung der bestehenden Regelungen aus.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Petent wendet sich an die Stadt Köln, da er als Betreiber einer mobilen Espressobar eine Erlaubnis für den Betrieb dieser mobilen Verkaufseinrichtungen in den Kölner Grünflächen begehrt. Er spricht sich für eine Änderung der bestehenden Satzung aus. (siehe Anlage)

Die Verwaltung lehnt eine Änderung der bestehenden Regelungen in der Grünflächenordnung ab. Die Nutzung von städtischen Grünflächen im Rahmen der oben genannten Verkaufstätigkeiten ist sämtlichen Betreibern aufgrund eines in allen Genehmigungen enthaltenen Passus strikt untersagt. Eventuelle Verstöße gegen diese Vorgabe werden unmittelbar durch die Erhebung von Verwarngeldern oder ggf. nachträglich durch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet.

Bei dem weit überwiegenden Teil der Kölner Grünflächen, so auch der Bereich des äußeren Grüngürtels, handelt es sich um Landschaftsschutzgebiete, so dass eine Inanspruchnahme nur im Ausnahmefall und ausschließlich mit Zustimmung des Landschaftsbeirates gemäß den Vorgaben des Landschaftsschutzgesetzes genehmigt werden kann. Weiterhin ist auch die vorrangige Zweckbestimmung der Grünflächen als Freizeit- und Erholungsgebiete für die Kölner Bevölkerung zu beachten.

Eine Erlaubniserteilung für einzelne Händler zur Nutzung der Grünflächen würde im Hinblick auf die Vielzahl der eingehenden bzw. vorliegenden Anträge aufgrund des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes einen Rechtsanspruch ebenfalls aller anderen Händler bedeuten und somit de facto die Kölner Grünflächen grundsätzlich für kommerzielle Nutzungen öffnen. Zur Vermeidung der damit verbundenen negativen Auswirkungen sowie aufgrund des offenkundig bestehenden Widerspruchs zwischen solchen Nutzungen und der dargestellten vorrangigen Zweckbestimmung ist daher im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung auch weiterhin der Ausschluss von Verkaufstätigkeiten im Bereich der Kölner Grünflächen vorgesehen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.